Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Esens (Gästebeitragssatzung)

Satzung vom	17.07.2006	Amtsblatt LK WTM 31.07.2006
 Änderung 	14.09.2009	Amtsblatt LK WTM 30.09.2009
	berichtigt:	Amtsblatt LK WTM 30.11.2009
Änderung	20.09.2010	Amtsblatt LK WTM 29.10.2010
Änderung	17.12.2012	Amtsblatt LK WTM 31.01.2013
Änderung	11.12.2017	Amtsblatt LK WTM 29.12.2017
Änderung	09.12.2019	Amtsblatt LK WTM 30.12.2019
Änderung	10.10.2022	Amtsblatt LK WTM 30.11.2022
7. Änderung	04.07.2023	Amtsblatt LK WTM 31.07.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Esens ist mit ihrem Ortsteil Esens als Erholungsort und mit ihrem Ortsteil Bensersiel als Nordseeheilbad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in diesen Ortsteilen dienen (Tourismuseinrichtungen), erhebt die Stadt Esens in ihrem Gemeindegebiet einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel wird beauftragt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Stadt Esens einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Esens entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel, dessen sich die Stadt Esens bedient, die Tourismuseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Esens getragenen Aufwand. Zu den Tourismuseinrichtungen zählen insbesondere:
 - Allgemeine Tourismuseinrichtungen
 - Strand
 - Freibad
 - Nordseetherme
 - Kurpark
 - Nebenbetriebe

Der Aufwand nach Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

zu 49 % durch Gästebeiträge zu 12 % durch Tourismusbeiträge zu 8 % durch sonstige Entgelte und Gebühren zu 31 % durch öffentlichen Anteil.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Gebiet der Stadt Esens außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
 - 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind;
 - 3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder,

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben, oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden;
- Teilnehmer an den von der Stadt Esens anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes;
- 5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten;
- Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie deren Begleitperson.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung:

in der Hauptsaison in der übrigen Zeit
a) für Personen ab 16 Jahre 3,20 EUR 1,00 EUR
b) für Personen ab 6 Jahre
bis einschließlich 15 Jahre 1,00 EUR 0,50 EUR

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt

als Hauptsaison die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober, als übrige Zeit die Zeit vom 01. Januar bis 14. März und vom 01. November bis 31. Dezember

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthalts-Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für die in Abs. 1 unter a) genannten Personen 89,60 EUR b) für die in Abs. 1 unter b) genannten Personen 28,00 EUR.

- (4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffelungen:

für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 28,80 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 57,60 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 86,40 Euro.
für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 9,00 Euro b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 18,00 Euro c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 27,00 Euro.

(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Die Stadt Esens und der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel können Ehren-Gästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- (2) In besonderen Fällen, in denen die durch Einzelabrechnungen anfallenden Verwaltungsarbeiten in keinem Verhältnis zu den zu zahlenden Gästebeiträgen stehen, können die Gästebeiträge pauschaliert festgesetzt werden.

$\S~6$ Entstehung der Beitragspflicht und –schuld

Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahresgästebeitrag/pauschalierten Gästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb und Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Gästebeitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe -soweit diese vorliegen-) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Jahresgästebeitrag/pauschalierte Gästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von Ihren Familienangehörigen den Jahresgästebeitrag/pauschalierten Gästebeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Jahresgästebei-trag/pauschalierte Gästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierte Gästekarte ausgegeben. Weiter sind das Alter und der Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise anzugeben. Jahresgästekarten/pauschalierte Gästekarten werden durch die Geschäftsstelle des Tourismusbetriebs Esens-Bensersiel gegen Zahlung des Jahresgästebeitrages/pauschalierten Gästebeitrages ausgestellt.
- (2) Die Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierte Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte/pauschalierte Gästekarte ersatzlos eingezogen. Die Jahresgästekarte/pauschalierte Gästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- (3) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten/pauschalierte Gästekarten können Ersatzgästekarten durch die Geschäftsstelle des Tourismusbetriebs Esens-Bensersiel gegen eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro ausgestellt werden.
- (4) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Esens an den Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Boots-liegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
- a) die Buchungsdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen über das Online-Meldesystem digital zu erfassen. Die so erstellte ausgedruckte Gästekarte ist dem Beitragspflichtigen spätestens bei Ankunft auszuhändigen und der Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen. Der Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel rechnet über das digitale System direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Ausnahmen vom digitalen Verfahren sind nur auf begründetem Antrag durch den Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel möglich.
- b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag und Befreiungsgründe -soweit diese vorliegennach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Gästekartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Nieders. Meldegesetzes bleiben unberührt.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt Esens das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Esens ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Übernachtungssatzes nur durch die Geschäftsstelle des Tourismusbetriebs Esens-Bensersiel.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu $10.000\,\mathrm{Euro}$ geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindungmit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Esens, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver-und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
- (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.